



Abschlussklausur im Schwerpunkt 3

(4 Seiten)

Aufgabe A: Vertragsgestaltung (25%)

Manager sollen auch was davon haben

Vera Vindig (V) fragt Sie um Rat in folgender Angelegenheit: V ist alleinige Gesellschafterin der Maschinenbau-GmbH (GmbH). Die GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von € 500.000. Im Gesellschaftsvertrag der GmbH ist bestimmt, dass die Gewinne jährlich vollständig ausgeschüttet werden. Angestellter Geschäftsführer der GmbH ist Kurt Krämer (K). K ist außerordentlich erfolgreich. V hat sich daher entschlossen, K an der GmbH zu beteiligen um ihn stärker an das Unternehmen zu binden, seine Motivation zu steigern und seine Stellung als „geschäftsführender Gesellschafter“ innerhalb des Betriebs und nach außen aufzuwerten. V beabsichtigt daher, ihm 5 % der Geschäftsanteile an der GmbH gegen Zahlung des Nennbetrags (€25.000) zu übertragen. K soll die Zahlung erst einen Monat nach Vertragsabschluss leisten, was V „natürlich abgesichert“ haben möchte.

K soll aber nur in der Zeit Gesellschafter bleiben, in der K auch Geschäftsführer der GmbH ist. Wird K als Geschäftsführer abberufen, sollen die Geschäftsanteile möglichst „automatisch“ an V zurück übertragen werden, jedenfalls aber ohne Mitwirkung des K. V soll K dafür den gleichen Betrag zahlen, den K an V gezahlt hat. Bereits ausgeschüttete Gewinne soll K behalten dürfen. V räumt ein, dass sie es als Mehrheitsgesellschafterin damit allein in der Hand hat, durch Abberufung des K die Geschäftsanteile wieder an sich zu ziehen und K damit in gewisser Weise zu disziplinieren. Das möge man teilweise zwar für verwerflich halten. Im Ergebnis müsse das aber ihrer – Vs – Ansicht nach gerechtfertigt sein, weil K ja Gewinnausschüttungen erhalte und somit am Erfolg der GmbH – die jährlich erhebliche Gewinne erziele – partizipiere.

Wozu raten Sie V?

Bearbeiterhinweis: Prüfen Sie gutachterlich, wie die Vorstellungen der V im Rahmen der Vertragsgestaltung umgesetzt werden könnten. Ausformulierte Vertragsklauseln sind nicht notwendig. Arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gesichtspunkte sind nicht zu prüfen.

Aufgabe B: Erbrecht (25%)

1. Welche Grenzen der Testierfreiheit existieren? Bitte geben Sie zu jedem Aspekt immer auch ein Beispiel an.

2. Erörtern Sie bitte die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Erbrecht am Beispiel der Ebenbürtigkeitsklausel.

3. Wie würden Sie folgenden Fall entscheiden:

Die Eheleute A und B hatten mehrere Entwürfe ihres Testaments am Rechner gefertigt und dort erst sich gegenseitig und dann die gemeinsamen Kinder (und nicht noch zusätzlich die jeweiligen Kinder aus erster Ehe) zum Erben eingesetzt. In dem dann handschriftlich verfassten Testament findet sich aber nur noch folgender Text:



„Wir setzen uns gegenseitig zum Alleinerben ein.“

Alle Zeugen sind sich einig, dass die Eheleute die Erbeinsetzung der gemeinsamen Kinder schlicht vergessen haben müssen.

Sind (nur) die gemeinsamen Kinder nach dem Tod des länger lebenden Ehegatten Erben geworden?
Warum?

4. Zu welcher grundlegenden Änderung in der Anknüpfung hat die Geltung der EU-ErbRVO geführt? Halten Sie die dortige Lösung für überzeugend?

5. Vater V hat ein gemeinsames Kind mit seiner Ehefrau F namens L und ein Kind aus erster Ehe namens B, zu dem er keinen Kontakt mehr besitzt. Er überlegt, ob er das Haus, das seinen wesentlichen Vermögensgegenstand darstellt, zu Lebzeiten übertragen soll auf

- F oder

- L,

damit B möglichst wenig „abbekommt“ nach seinem Tod. Das Haus ist im Erdgeschoss von V und F bewohnt, das 1. bewohnt L, das 2. OG ist vermietet. Alle Wohnungen sind von der gleichen Größe.

a) Vor welchem Hintergrund erscheint eine Übertragung zu Lebzeiten (statt einer testamentarischen Einsetzung) in diesem Fall sinnvoll?

b) An wen sollte die Übertragung erfolgen?

c) Welche Besonderheiten sind hinsichtlich etwaiger vorbehaltenen Rechte zu beachten?

Aufgabe C: Familienrecht (25%)

Teil 1 (20 %):

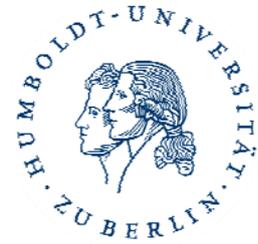
Die strenggläubigen F und K, die der Bundesrepublik ohnehin skeptisch gegenüberstehen, überzeugen ihren örtlichen Pastor, sie bereits zu trauen bevor sie die „*standesamtlichen Schikanen auf sich nehmen*“. Die standesamtliche Trauung wollen sie dennoch nachholen. Bis zum heutigen Tage haben sie dies jedoch nicht getan.

1) Sind F und K Eheleute im Sinne des BGB? Welche Rechtsfolgen können Verstöße gegen Eheschließungsvorschriften im Allgemeinen nach sich ziehen?

Teil 2 (80%):

Im Jahr 2010 adoptiert V die von einem anderen Mann abstammenden Töchter A und B seiner Ehefrau M. A ist zu diesem Zeitpunkt 3 Jahre alt, B 11 Jahre. Die Töchter tragen nach der Adoption den Ehenamen von V und M, der dem Geburtsnamen des V entspricht. Bereits kurz nach der Adoption beginnt V, die Mädchen zu misshandeln und in Abwesenheit der berufstätigen Mutter regelmäßig in einem Kellerraum einzusperren. Im Jahr 2017 wird V wegen seiner Taten zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Sowohl A als auch B befinden sich in laufender psychotherapeutischer Behandlung. B leidet an schwerwiegenden Entwicklungsstörungen, die auf den Missbrauch durch V zurückzuführen sind. A musste



zeitweise in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden und unternahm im Januar 2018 einen Suizidversuch.

Für A, B und M ist es unerträglich, dass V bis zum heutigen Tage Vater der Töchter der M ist und diese seinen Namen tragen. A, B und M wenden sich daher an die Rechtsanwältin R und erkundigen sich, was sie unternehmen können.

2) R bittet Sie, ein umfassendes Gutachten anzufertigen, das die rechtlichen Möglichkeiten der Mandantinnen sowie die notwendigen Schritte und Rechtsfolgen darlegt.

Aufgabe D: Arbeitsrecht (25%)

Die Braun GmbH ist ein Unternehmen der Zuliefererbranche und beschäftigt an ihren 3 Standorten 550 Arbeitnehmer, davon 150 in Berlin und jeweils 200 in Köln und Stuttgart. An jedem der Standorte ist ein Betriebsrat gebildet, der Gesamtbetriebsrat hat seinen Sitz in Köln, dort befindet sich auch der Sitz der Geschäftsführung. In Köln sitzt auch die EDV-Abteilung, dort befindet sich der Zentralrechner. Die jeweiligen Arbeitszeiterfassungssysteme in den Standorten laufen dort zusammen und dienen als Grundlage für die Berechnung der Vergütung der Mitarbeiter. In jedem Standort ist eine gleichlautende ArbeitszeitBV abgeschlossen, die Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und die Lage der Pausen festlegt.

Nachdem sich der Krankenstand am Standort Köln in den letzten Monaten deutlich erhöht hatte, richtete die Geschäftsführung am 2.1.2018 ein Schreiben an alle AN:

„Im Hinblick auf den Anstieg des Krankenstandes möchten wir eine bessere Gesundheitsvorsorge betreiben. Wir regen bei allen AN an, einmal pro Woche 30 Minuten Fitnesstraining in dem Center „Fit“, gegenüber der Betriebsstätte, zu absolvieren. Wir schließen mit „Fit“ einen Generalvertrag, so dass das Training für die Mitarbeiter kostenlos ist. Bei Inanspruchnahme verlängert sich die Arbeitszeit für den betreffenden AN an diesem Tage um 30 Minuten. Diese Verlängerung hat der AN ins Arbeitszeiterfassungssystem einzugeben. Gleichzeitig legen wir fest, dass jeder Mitarbeiter vom ersten Tag einer Arbeitsunfähigkeit an ein ärztliches Attest vorlegen muss, das spätestens am dritten Tag der AU beim Personalbüro eingehen muss.“

Der Betriebsrat des Standortes Berlin begrüßt die Möglichkeit des Fitnesstrainings, hält aber die Pflicht zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits vom ersten Tage an für überzogen. In Berlin sei der Krankenstand sogar niedriger geworden. § 5 Abs. 1 EFZG sehe die Vorlagepflicht grundsätzlich erst ab dem dritten Tage vor. Einen Grund, dies früher zu verlangen, gebe es jedenfalls für Berlin nicht. Das ganze Schreiben sei mit ihm jedenfalls nicht abgestimmt und er werde die Mitarbeiter in Berlin dahin beraten, dass sie dem nicht folgen müssen.

Die Geschäftsführung entschließt sich daraufhin, mit dem GBR in Köln eine GesamtBV abzuschließen, die exakt dem Inhalt des Schreibens vom 2.1.2018 entspricht.

Der BR in Berlin bleibt bei seiner ablehnenden Haltung. Der im Berliner Standort beschäftigte AN Abel, der, dem Rat des BR folgend, seine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht am ersten Tag der Krankheit vorgelegt hatte, erhält am 15.1.2018 eine Abmahnung wegen Verstoß gegen die Vorlagepflicht laut GBV.

Als dieser sich beim Berliner BR darüber beschwert, beschließt der BR, nunmehr gegen die GBV vorzugehen und rät dem Abel, seinerseits gegen die Abmahnung vorzugehen. Er macht geltend, sowohl bezüglich der Fragen des Fitnesstrainings und der 30-Minuten-Regelung als auch zur Frage der Vorlagepflicht ab dem



ersten Tag stehe ihm, und nicht dem GBR, ein Mitbestimmungsrecht ungeachtet des Umstandes zu, dass der AG das vielleicht individualrechtlich verlangen könne. zu. Demgegenüber ist der GBR der Auffassung, wenn es Mitbestimmungsrechte gebe, stünden diese dem GBR zu, da insbesondere die Zeiterfassung zentral in Köln laufe. Die Braun-GmbH wiederum meint, weder dem GBR noch dem BR stünden Mitbestimmungsrechte zu, weil die Bezahlung des Fitnessstrainings freiwillig erfolge. Bezüglich der Vorlagepflicht bestünde eine gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 3 EFZG, dass er das verlangen könne.

- 1.) Stehen dem Berliner BR Mitbestimmungsrechte zu und wie könnte er sie geltend machen?
- 2.) Kann sich Abel gegen seine Abmahnung wenden? Wie und wo?

Aufgabe E: Anwaltliches Berufsrecht (25%)

1. Erläutern Sie, in welchem Umfang Rechtsanwälte an die anwaltliche Schweigepflicht gebunden sind und unter welchen Voraussetzungen eine Bindung an die anwaltliche Schweigepflicht entfällt.

2. Der im Jahre 2011 zur Rechtsanwaltschaft zugelassene R betätigt sich zunehmend im Immobilienbereich. Spätestens seit Mitte 2017 liegt seine Haupttätigkeit im Bereich der Vermittlung von Bauträgerverträgen. Hierbei ist er allerdings nicht nur für einen Bauträger tätig. Die Tätigkeit des R gestaltet sich wie folgt: Er schaltet in verschiedenen Tageszeitungen Anzeigen, die sich an bauwillige Personen richten. Darin verspricht er, für seine – von ihm so bezeichneten – „Mandanten“ ein „günstiges Angebot für jeden Häuslebauer“ zu finden. Im Rahmen eines in seiner Kanzlei stattfindenden Termins ergründet R den Bedarf seiner Klienten und tritt sodann an verschiedene Bauträger heran, um das günstigste Angebot zu ermitteln. Die Klienten zahlen an R für seine Tätigkeit ein Stundenhonorar iHv 230,-- Euro. Gleichzeitig lässt er sich von den Bauträgern eine Provision zwischen 1,75 und 2,5 Prozent der Netto-Bausumme für die Vermittlung versprechen. Nunmehr ist die zuständige Rechtsanwaltskammer der Auffassung, dass diese Tätigkeit des R mit der Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sei und droht den Widerruf der Zulassung an. Nehmen Sie zu der Frage Stellung, ob die Rechtsanwaltskammer mit dem Widerruf der Zulassung Erfolg haben könnte.

3. Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Partnerschaftsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Bearbeitervermerk: Es sind vier der fünf Teilaufgaben A – E zu bearbeiten. Sie können frei entscheiden, auf welche der Teilaufgaben - A, B, C, D oder E – Sie verzichten.